

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00371 vom 7. Oktober 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00371](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00371)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00371 du 7 octobre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00371 del 7 ottobre 2021

## Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin, eine 1997 geborene russische Staatsangehörige, erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrem Ehemann, einem in der Schweiz aufenthaltsberechtigten russischen Staatsangehörigen.] Die Ehe der Beschwerdeführerin ist definitiv gescheitert, weshalb die Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 1 AIG nicht mehr erfüllt sind (E. 3.2). Da ihre Ehe nur rund ein Jahr dauerte und keine wichtigen Gründe im Sinn von Art. 77 Abs. 1 lit. b VZAE vorliegen, ist der Beschwerdeführerin die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern (E. 3.3 ff.). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Ihr ist sodann keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.